



*b) bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache nach dem Wert, den sie einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage unmittelbar vor dem Schaden hatte (Zeitwert). Der Versicherungsnehmer hat die noch irgendwie verwertbaren Teile mit ihrem Schätzwert in Zahlung zu nehmen. Eine Sache gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten deren Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen. Sind unter einer Position mehrere zusammengehörige Maschinen, maschinelle Einrichtungen oder Apparate versichert und werden einzelne hievon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparate mit einer eigenen Position versichert. (...) "*

Die Antragstellerin meldete den Schaden an einer Spindel eines CNC-Bearbeitungszentrums. Die Reparaturkosten an der Spindel beliefen sich laut Rechnung der Fa. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX vom 27.3.2018 auf € 14.424,78 netto.

Die Antragsgegnerin ging aufgrund des durch einen Sachverständigen berechneten Zeitwertes der Spindel von € 11.500 von einem Totalschaden aus und leistete den Zeitwert der Spindel abzüglich eines Selbstbehaltes von € 2.000,--.

Die Antragstellerin begehrt mit Schlichtungsantrag vom 27.6.2018 den Differenzbetrag zu den Reparaturkosten iHv „€ 3.424,78“ (richtigerweise € 2.924,78). Die Spindel sei zusammengefasst nicht gesondert zu bewerten, sondern als Teil des CNC-Bearbeitungszentrums. Daher sei die Frage, ob ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliege, auf Basis des Wertes des CNC-Bearbeitungszentrums zu bewerten.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 12.7.2018 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

*Gemäß Art. 6 (2) lit b) der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (ABM - 42T) gilt: Sind unter einer Position mehrere zusammengehörige Maschinen, maschinelle Einrichtungen oder Apparate versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparate mit einer eigenen Position versichert.*

*Die konkreten Einzelteile unterliegen auch verschiedenen Lebenszyklen und unterscheiden sich daher auch die Lebenserwartungen von Spindeln von den anderen Einzelteilen bzw. dem CNC-Bearbeitungszentrum. Es ist daher auch aus diesem Grund zu berücksichtigen, dass die vom Schaden betroffene Spindel einer anderen bzw. rascheren Entwertung unterliegt als das CNC-Bearbeitungszentrum. (...)*

*Hier liegt im konkreten Fall eine komplette Zerstörung vor, da die Reparaturkosten höher als der Zeitwert der Spindel sind. (...)*

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung, Unklarheiten gehen daher zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl RS0050063).

Versichert ist aber grundsätzlich, was im Versicherungsvertrag umschrieben ist. Darüber hinaus kann jedoch der Versicherer ausdrücklich erklären, welche Risiken er nicht übernimmt bzw. in welchen Fällen er sie doch übernimmt. Dabei kann der versicherte

Umfang ganz allgemein verkleinert, betraglich begrenzt oder ausdrücklich ausgenommen werden.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden unbestrittenen Sachverhalt an, dann ist der Antragstellerin beizupflichten, dass als Maschine im Sinne der Bedingungen das CNC-Bearbeitungszentrum als Ganzes zu verstehen ist. Der Begriff der maschinellen Einrichtung bzw. des Apparates iSd Art. 6 (2) lit b) der ABM-42T wird in den Bedingungen nicht definiert, etwaige Unklarheiten gehen daher gemäß § 915 ABGB zu Lasten des Versicherers (vgl auch RSS-E 4/13).

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 13. September 2018